

Lieferbedingungen für Auf- und Abbauhelfer

1. Bestellung

(1) Verbindliche Bestellungen, sowohl aus dem Warenkorb des Shops für Ausstellerservices der Messe Frankfurt als auch über PDF-Formulare, erfolgen durch Anklicken des Buttons „Hiermit bestelle ich kostenpflichtig“. Dadurch wird die Bestellung automatisch abgesendet.

(2) Für Bestellungen, die online oder schriftlich später als 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingehen, stellt die Stageservice Frankfurt am Main GmbH den damit verbundenen Mehraufwand in Rechnung.

2. Leistungsbeschreibung

Die Stageservice Frankfurt am Main GmbH veranlasst aufgrund der Ausstellerbuchung die Bereitstellung von Auf- und Abbauhelfern.

Die Stageservice Frankfurt am Main GmbH stellt die zeitnahe Entgegennahme der Aufträge in jeder Weise sicher und unterhält während des vorgezogenen und regulären Messeauf- und -abbaus eine Auftragsannahme in ihrem Büro auf dem Messegelände.

Die gegenüber den Bestellern der Helferleistungen zu erbringenden Tätigkeiten definieren sich wie folgt:

Einfache Tätigkeiten:

- Assistenz des Bestellers beim Auf- und Abbau.
- Auspacken und Verpacken von Gegenständen unter Anleitung des Bestellers.
- Ent- und Beladen von Anlieferfahrzeugen.
- Einräumen von Waren in den Stand unter Anleitung des Bestellers.
- Transport von Standausstattung und Ausstellungsgütern.

Gehobene Tätigkeiten:

- Leichte Montagetätigkeiten ohne Höhenarbeitsschutzrüstung.
- Leichte Montagetätigkeit unter Einsatz von Werkzeugen, sofern dies nicht mit anderen Gewerken (insbesondere den Gewerken Elektro, Wasser, Abhängung, Rigging etc.) kollidiert.
Stellt die Stageservice Frankfurt am Main GmbH im Zuge der Beauftragung eine Kollision mit anderen Gewerken fest, reicht die Stageservice Frankfurt am Main GmbH die angeforderte Tätigkeit an das zuständige Gewerk weiter und informiert den Besteller.
- Verlegen von Bodenbelägen, sofern es sich um ausstellereigene Ware handelt.
- Leichte Reparaturarbeiten an Standeinrichtungen, wie z. B. das Fixieren von Stühlen, Schränken, Regalen etc.
- Eigenständige Tätigkeiten, wie z. B. Durchführung des Standabbaus für den Besteller. Diese Tätigkeit darf aus Sicherheitsgründen nur von 2 Helfern gemeinsam ausgeführt werden.
- Eigenständige Verpackungstätigkeiten ohne Bestelleranweisungen.
- Eigenverantwortliche Übergabe des verpackten Standmobiliars und -zubehörs an einen vom Besteller bestimmten Spediteur.

Qualifizierte Tätigkeiten:

- Montagetätigkeiten mit Höhenarbeitsschutzrüstung. Hier ist die Erbringung von Riggingleistungen jedweder Art ausgeschlossen.

Supervisor-Tätigkeiten:

- Ein Supervisor wird bei komplexen Helferarbeiten vor Ort in Absprache mit dem Besteller eingesetzt.
- Er erarbeitet selbstständig passend zum Auftrag den Personal- und Zeitbedarf.
- Er organisiert anhand des Standplanes die gestellten Aufgaben.
- Der Supervisor kann nicht seitens des Bestellers eigenständig bestellt werden, er wird seitens der Stageservice Frankfurt am Main GmbH nach Absprache mit dem Besteller in Rechnung gestellt. Dazu unterbreitet die Stageservice Frankfurt am Main GmbH dem Besteller ein entsprechendes Angebot, welches der Besteller annehmen muss, wenn der Supervisor zum Einsatz kommen soll.

Nachträgliche Veränderungen des Buchungszeitraumes durch den Besteller:

- Der Besteller kann den gebuchten Zeitraum jederzeit verkürzen, muss aber den vollständigen Buchungszeitraum bezahlen, sofern sich keine andere Verwendung des gebuchten Helfers finden lässt.
- Eine Verlängerung des ursprünglich bestellten Buchungszeitraumes ist grundsätzlich nach Rücksprache mit der Stageservice Frankfurt am Main GmbH möglich, kann aber nicht garantiert werden. Ist die gebuchte Kraft bereits für einen Anschlussauftrag verplant, versucht die Stageservice Frankfurt am Main GmbH, einen Ersatzhelfer zu stellen.

Definition der Mindestauftragsdauer:

Die Stageservice Frankfurt am Main GmbH nimmt Aufträge von Bestellern ab einer Mindestauftragsdauer von 4 Stunden an.

Die nötige Vorlaufzeit ist auf mindestens 24 Stunden vor dem Einsatz festgelegt.

Für die Stageservice Frankfurt am Main GmbH zulässige Tätigkeiten und Ausschlüsse gegenüber anderen Gewerken:

Zulässige Tätigkeiten:

- Malerarbeiten; nur an ausstellereigenen Wänden, nicht an Wandsystemen der Messe Frankfurt
- Schreinerarbeiten; nur an ausstellereigenen Wänden, nicht an Wandsystemen der Messe Frankfurt
- Transportleistungen ausschließlich mit (ausstellereigenen) Flurförderern

Nicht zulässige Tätigkeiten:

- Standbewachung
- Elektroinstallationen
- Wasserinstallationen
- Riggingleistungen
- Fahrten mit Gabelstaplern
- Malerarbeiten an Wandsystemen der Messe Frankfurt
- Schreinerarbeiten an Wandsystemen der Messe Frankfurt

Die Aufzählungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Stageservice Frankfurt am Main GmbH setzt zur Auftragsabwicklung ein elektronisches Datenerfassungssystem ein.

3. Rechnungsstellung

(1) Die Rechnungen sind nach Erhalt fällig. Die Stageservice Frankfurt am Main GmbH ist berechtigt, die Rechnung auch vor Leistungserbringung zu stellen.

(2) Die in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführten Preise sind für beide Teile verbindlich. Nicht aufgeführte Arbeiten sind in den dort angegebenen Preisen nicht enthalten, sie werden gegebenenfalls gesondert berechnet.

(3) Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenforderungen zulässig.

(4) Reklamationen über nicht oder nur teilweise ausgeführte Tätigkeiten müssen spätestens bis zum darauffolgenden Tag bei der Stageservice Frankfurt am Main GmbH eingehen. Zu einem späteren Zeitpunkt können diese nicht mehr berücksichtigt werden.

(5) Für Rechnungsumschreibungen aufgrund von nachträglichen Änderungen des Rechnungsempfängers oder Adressänderungen etc. wird die Stageservice Frankfurt am Main GmbH eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 50,- € zzgl. der gültigen gesetzlichen MwSt. erheben. Diese Gebühr wird auf der geänderten Rechnung ausgewiesen.

4. Rücktritt des Bestellers

- Eine langfristige und mittelfristige Buchung liegt vor, wenn die Helfertätigkeit bis 14 Tage vor Einsatz der Helfer gebucht wurde.
- Eine kurzfristige Buchung ist gegeben, wenn die Helfertätigkeit kürzer als 4 Tage vor dem Einsatz der Helfer gebucht wurde.
- Bei der lang-/mittelfristigen Buchung kann der Besteller seine Buchung bis 4 Tage vor Einsatzzeitpunkt des Helfers, spätestens jedoch bis 4 Tage vor Veranstaltungsbeginn, stornieren, haftet aber dem Auftragnehmer gegenüber für die Lohnkosten des Helfers, sofern dieser nicht anderweitig eingesetzt werden kann.
- Bei kurzfristigen Buchungen ist ab dem Versand der Buchungsbestätigung keine Stornierung möglich.

5. Allgemeine Bestimmungen

(1) Beide Vertragsparteien erkennen die vorstehenden Bedingungen als für beide Seiten verbindliche Bestandteile des Vertrages an.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag.